



Patientenrechtegesetz – ein Gesetz das keiner wollte?

Mit viel Beachtung wurde das Patientenrechtegesetz bereits im Vorfeld diskutiert. Egal ob Boulevardblatt oder „seriöse“ Tageszeitung, egal ob Politiker oder Funktionär, letztlich hatte jeder eine Meinung zu der Gesetzesänderung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes lässt sich feststellen, dass sich eigentlich nichts geändert hat.

Guido Kraus



Guido Kraus

Begründet wurde das Gesetz damit, dass kaum ein Patient seine Rechte kennt. Zwar seien Patientenrechte grundsätzlich im deutschen Recht verankert, jedoch verteilen sich diese auf verschiedene Rechte und wurden durch die Rechtsprechung weiter ausdifferenziert. Aus diesem Grund seien die unterschiedlichen Rechtsansprüche für den juristischen Laien kaum zu überblicken.

Durch die Sammlung der Rechte in einem einzigen Gesetz sollte dies

nun anders werden. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war „ein informierter und mit ausreichenden Rechten ausgestatteter Patient (...) Arzt, Krankenkasse oder Apotheker auf Augenhöhe gegenüberstehen“ zu können. Ob eine Verbesserung der Patientenrechte allein dadurch eintritt, dass die von den Gerichten in langjähriger Rechtsprechung fein austarierten Regelungen kodifiziert werden, mag dahinstehen. Es darf bezweifelt werden, dass der juristische Laie seine Rechte erfolgreicher wahrnehmen kann, indem er beispielsweise im BGB nachliest, worüber ein Behandler aufzuklären hat.

Betrachtet man die immer weiter steigende Anzahl an Arzthaftungs- und insbesondere Zahnarzthaftungsfällen, scheint auch die Notwendigkeit eines solchen Gesetzeswerkes zweifelhaft. Der von der Bundesregierung als unmündig empfundene Patient dürfte tatsächlich kaum noch existieren. Ist der Patient mit seiner Zahnbehandlung nicht zufrieden, erscheint er recht zügig erneut beim Behandler und verlangt Nachbesserung. Dies ist sein gutes Recht und dem Patient im Zeitalter von Google und Co. durchaus bewusst.

Auch in Fällen, in denen gerade keine Nachbesserung möglich oder gewünscht ist, weiß man sich in der heutigen Zeit dank des Internet schnell zu informieren und zu handeln. Ob die Ratschläge, die der Patient dort findet immer ganz korrekt sind, ist zweifelhaft. Allerdings dürfte ein Rat die meisten Betroffenen überzeugen:

„Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt!“ Hat der Patient Glück, wählt er einen Anwalt, der sich auf Medizinrecht spezialisiert hat. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte der Patient umfassend und verständlich über seine Rechte informiert werden. Letztlich ist das Ziel des „informierten“ Patienten nicht näher gerückt.

Sofern der Patient – nach der hoffentlich erfolgten Beratung durch einen Anwalt – der Ansicht ist, dass eine Behandlung nicht lege artis erfolgte oder ein Aufklärungsverstoß vorliegt, kann er dies im Rahmen eines Zahnarzthaftungsverfahrens geltend machen. Ob der behauptete Verstoß letztlich vorliegt, wird sich regelmäßig erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens beurteilen lassen.

Die vielschichtigen Zwischenschritte im Rahmen eines solchen Verfahrens lassen sich weder für den Zahnarzt noch für den Patienten tatsächlich überblicken, da es sich hierbei um ein weites und von Gerichten entwickeltes Rechtsgebiet handelt. Insoweit stand der Patient nicht besser als der Behandler.

Hieran hat die Einführung des Patientenrechtegesetzes nichts geändert. Nach wie vor ergeben sich die vielen Kleinigkeiten, die bei einem Haftungsprozess zu berücksichtigen sind nicht aus dem Gesetz – was auch nicht möglich wäre – sondern haben sich im Laufe der Zeit mit der Rechtsprechung entwickelt.

Feststeht daher, dass zumindest das Ziel des „informierten“ Patienten nicht erreicht wurde. Bleibt die Frage, ob der Patient mit weiteren Rechten ausgestattet wurde und ob der Behandler – wie im Vorfeld befürchtet – sich besser auf eine sog. „Defensivmedizin“ zurückziehen sollte, um Klagen in amerikanischem Ausmaß zu vermeiden. In der Begründung des Bundesministeriums hieß es dazu:

„Die Rolle der Patientinnen und Patienten in der Gesundheitsversorgung hat sich gewandelt. Sie sind nicht mehr nur vertrauende Kranke, sondern auch selbstbewusste Beitragszahler und kritische Verbraucher. Mit dem Patientenrechtegesetz will jetzt die Bundesregierung die Position der Pati-



enten gegenüber den Leistungserbringern und Krankenkassen weiter stärken.“

Diese Begründung verwundert vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlautes, da offensichtlich versucht wurde, eine jahrzehntelange ausführliche Rechtsprechung in einige wenige Absätze zu pressen. Tatsächlich bleibt fast alles beim Alten. Eine Stärkung von Patientenrechten – unabhängig von der Frage, ob eine Verbesserung der Position überhaupt notwendig wäre – ist in der aktuellen Form des Gesetzes jedenfalls nicht ersichtlich.

Patienten haben bei Verdacht auf Fehler das Recht, die Hilfe ihrer Krankenkassen in Anspruch zu nehmen. Die Kassen sollen beispielsweise bei der Beweiserleichterung helfen, indem ein Gutachten erstellt wird, oder sie können darauf hinweisen, wo und wie Rechte geltend gemacht werden können. All dies geschieht – gerade im zahnärztlichen Bereich – schon heute und wird wohl nichts an der derzeitigen Situation ändern. Zumal die von den Krankenkassen in Auftrag gegebenen (Kurz-) Gutachten auch zukünftig ein umfassendes, gerichtlich angeordnetes Sachverständigengutachten nicht ersetzen können und werden.

Zu beachten ist, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Patienten auch über Kosten, die von Krankenkassen und Versicherungen nicht übernommen werden, aufzuklären sind. So heißt es:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

Ausnahmen gelten nur dann, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Informationen verzichtet hat. In Anbetracht der Vielzahl von Behandlungen, die eine Kostentragungsverpflichtung des Patienten bei zahnärztlichen Behandlungen auslösen, empfiehlt es sich wohl, dass der Zahnarzt hierfür ein Muster bereithält. Eine echte Neuerung stellt dies ebenfalls nicht dar. Bereits vor Einführung des Patientenrechtegesetzes gehörte es zu den Nebenpflichten des Behandlungsvertrages, den Patienten auch wirtschaftlich über die bevorstehende Behandlung aufzuklären.

Soweit das Patientenrechtegesetz eine Beweislastumkehr bei „grobe Behandlungsfehlern“ vorsieht, muss ebenfalls auf die ganz herrschende Rechtsprechung verwiesen werden, die seit jeher bei Vorliegen eines „grobe Behandlungsfehlers“ von einer Beweislastumkehr ausgeht. Eine generelle Beweislastumkehr, dass der Behandler beweisen muss, keinen Fehler gemacht zu haben, hat dagegen keinen Einzug in den Gesetzesentwurf gehalten. Diese, von Oppositionsparteien, von Verbraucherschützern und Patientenverbänden geforderte Regelung, hätte nach Ansicht von Bundesgesundheitsminister Bahr zu amerikanischen Verhältnissen geführt.

Im Bundestag erklärte Herr Bahr:

„Ich will nicht, dass der Arzt als Erstes an das Risiko denkt, dieses vermeiden will und deswegen eine Defensivmedizin in Deutschland stattfindet.“

Diese Befürchtung dürfte im Falle einer generellen Beweislastumkehr nicht unbegründet sein und zu einem sprunghaften Anstieg an (Zahn-)Arzthaftungsfällen führen.

Auch wenn eine solche generelle Beweislastumkehr nicht aufgenommen wurde, bleibt zu befürchten, dass dies nicht der letzte Akte in diesem Schauspiel bleibt. Gesetze werden im Laufe der Zeit fortgeschrieben und ergänzt. Indem nunmehr das Haftungsrecht gesetzlich geregelt wurde, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein bis es zu einer Überarbeitung der Normen kommen wird. Ob dann noch immer die Rechtsprechung der Gerichte berücksichtigt wird oder ob man sich befleißigt sieht eigene Regelungen für Haftungsangelegenheiten aufzustellen, bleibt abzuwarten.

/// UNSERE EINSCHÄTZUNG

Der Gesetzesentwurf des Patientenrechtegesetzes ändert tatsächlich kaum etwas. Die enthaltenen Rechte von Patienten existieren bereits seit Jahren und werden erfahrungsgemäß auch umfassend genutzt. Der zur Begründung des Gesetzesentwurfes bemühte „unmündige Patient“ dürfte – sofern er tatsächlich existiert – die absolute Ausnahme sein und auch nicht besser gestellt sein, als vor Einführung des Patientenrechtegesetz.

Es lässt sich daher festhalten, dass die Reform keine ist. Der Gesetzgeber hat sich damit begnügt die gängige Rechtsprechung zu zitieren. Dies hat zu Folge, dass weder Patienten noch (Zahn-)Ärzte mit dem Patientenrechtegesetz zufrieden sein können. Den Patientenvertretern ging das Gesetz ohnehin nicht weit genug und Zahnärzte müssen befürchten, dass zukünftig die Haftungsgefahr zu ihren Lasten verschoben wird.

Vor und nach Einführung des Gesetzes gilt, dass es sich bei Haftungsfällen um eine komplexe Materie handelt, die eine frühzeitige, umfassende und kompetente Beratung notwendig macht.

AUTOR
Guido Kraus, Rechtsanwalt

KONTAKT
LYCK & PÄTZOLD.

medizinanwälte
Lyck & Pätzold Medizinanwälte
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172-13 99 60
Fax: 06172-13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de

